

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(21. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9990 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016
für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union
in den Stabilitäts- und Assoziationsräten**

**EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien
im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien
sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden
Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates**

A. Problem

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2016 ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vorgelegt.

Dadurch soll es den Beitrittskandidaten Republik Albanien und Republik Serbien ermöglicht werden, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu beteiligen. Der Beschluss regelt gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung. Durch einen entsprechenden Beschluss der jeweiligen Stabilitäts- und Assoziationsräte können die Republik Albanien und die Republik Serbien künftig im Rahmen der themenspezifischen Arbeit der Europäischen Agentur für Grundrechte als Beobachter teilnehmen. Der Grundrechtsschutz in beiden Ländern soll auf diese Weise gestärkt werden.

Die Gewährleistung des Grundrechtsschutzes und der Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Kriterien auf dem Weg der Länder in die Europäische Union. Durch eine Beteiligung an der Europäischen Agentur für Grundrechte wird diese in die

Lage versetzt, den Beitrittskandidaten Unterstützung zu gewähren. Ziel ist es, die albanische und die serbische Reformagenda in diesem Bereich weiter zu stärken.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Beschlüssen im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Die Vorschläge der Europäischen Kommission sind auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union den Vorschlägen erst zustimmen, wenn ein entsprechendes Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union den Vorschlägen für die vorgenannten Beschlüsse zustimmen darf.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Finanzbeiträge, die die Republik Albanien und die Republik Serbien für ihre Teilnahme als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte an den EU-Haushalt abzuführen haben werden, entsprechen nach Angaben der Europäischen Kommission den Gesamtkosten der jeweiligen Teilnahme beider Länder. Der albanische sowie der serbische Beitrag sollen als zweckgebundene Ausgabe im Gemeinschaftshaushalt verbucht und in der Folge dem Haushalt der Agentur zugewiesen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Kosten aus Informationspflichten entstehen durch das Gesetz nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Umsetzung der Beschlüsse betrifft ausschließlich die Republik Albanien und die Republik Serbien sowie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Wirkungen der Beschlüsse begünstigen eine nachhaltige Entwicklung, weil sie die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien sowie der Republik Serbien nachhaltig fördern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9990 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2017

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Thorsten Frei
Berichterstatter

Norbert Spinrath
Berichterstatter

Andrej Hunko
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thorsten Frei, Norbert Spinrath, Andrej Hunko und Manuel Sarrazin

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9990** in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 beraten und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates erklären darf.

Die Beschlüsse der Stabilitäts- und Assoziationsräte zur Beteiligung an der Europäischen Agentur für Grundrechte ermöglichen es der Republik Albanien sowie der Republik Serbien, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu beteiligen. Sie regeln gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung, insbesondere Personalfragen und die Rechtsstellung der Agentur in der Republik Albanien sowie der Republik Serbien.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9990 in seiner 83. Sitzung am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9990 in seiner 127. Sitzung am 18. Januar 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen, die Vorlage anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9990 in seiner 53. Sitzung am 21. September 2016 befasst. Eine Prüfbitte sieht der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung im Ergebnis als nicht erforderlich an.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9990 in seiner 77. Sitzung am 18. Januar 2017 beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte es, dass die Republik Albanien und die Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beteiligt werden sollen. Dieser Schritt füge sich in den Gesamtzusammenhang ein, dass man sich mit beiden Ländern auf einem eng begleiteten Weg hin zu einer europäischen Integration befinde. Mit Serbien fänden Beitrittsverhandlungen statt, Albanien habe den Kandidatenstatus erlangt. In beiden Ländern zählten Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und Menschenrechte zu den zentralen Themen. Die Erlangung des Beobachterstatus könne an dieser Stelle möglicherweise helfen, diese Bereiche weiter zu entwickeln. Mit der Erlangung des Beobachterstatus sei selbstverständlich noch keine Vorentscheidung für die weitere EU-Integration getroffen. Hier gelte es, die jeweiligen Kriterien im Einzelnen zu erfüllen.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte das Vorhaben und betrachtete es ebenso als Chance, dass beide Länder als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mitwirken sollen. Nun müssten alle Möglichkeiten genutzt werden, um der Situation der Grundrechte in Albanien und Serbien stärkere Beachtung zu schenken. Der mit der Erlangung des Beobachterstatus verbundene Schritt in Richtung Europa sei sicherlich nicht der entscheidendste, aber gleichwohl von symbolischer und faktischer Kraft.

Die **Fraktion DIE LINKE** verwies eingangs auf ihre grundsätzliche Auffassung, dass mit der Etablierung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bereits im Europarat vorhandene Strukturen gedoppelt worden seien. Eine Stärkung der Strukturen des Europarats wäre hingegen sinnvoller gewesen. Ungeachtet dessen stehe jedoch heute allein die Beteiligung Serbiens und Albaniens als Beobachter der Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Diskussion, welcher zugestimmt werden könne.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf an. Zwar könnte die Arbeit der Agentur der Europäischen Union eine noch größere Wirkungskraft entfalten. Es bestehe jedoch die Hoffnung, dass auf diese Weise ein Beitrag dazu geleistet werde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in beiden Ländern zu stärken.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 18. Januar 2017

Thorsten Frei
Berichterstatter

Norbert Spinrath
Berichterstatter

Andrej Hunko
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

